

Vereinbarung zur Nutzung von iPads an der Gutenbergschule Wiesbaden im Rahmen des „1:1-iPad-Projekts“ der Landeshauptstadt Wiesbaden

(in der Fassung vom 12.06.2024)

Die Gutenbergschule Wiesbaden hat sich dafür entschieden, am 1:1-iPad-Projekt der Landeshauptstadt Wiesbaden teilzunehmen, da wir der Meinung sind, dass digitale Medien wesentlicher Bestandteil einer zeitgemäßen Bildung sind. Dies ermöglicht uns als Schule digitales Arbeiten zu üben und die Medienkompetenz unserer Schüler zu schulen und zu fördern. Gleichzeitig kommen wir als Schulgemeinschaft damit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz („Bildung in der digitalen Welt“ (2016) und „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ (2021)) nach. Allerdings birgt der Einsatz in der Schule auch Risiken und sollte klaren Regeln unterliegen.

Der Umgang mit digitalen Medien bedarf einer pädagogisch fundierten Medienerziehung. Unser Medienbildungskonzept ist deshalb auf der Homepage der Schule einsehbar.

Den Einsatz des iPads zu unterrichtlichen Zwecken an der Gutenbergschule regelt die nachfolgende Nutzungsordnung, die von den Erziehungsberechtigten und den Schülern unterzeichnet wird und zu deren Einhaltung sich alle mit ihrer Unterschrift verpflichten. Generell entscheidet die jeweils unterrichtende Lehrkraft, ob und wie das iPad im Unterricht genutzt wird.

1. Allgemeine Regeln

- Das iPad ist nicht sichtbar verstaut.
- Ich nutze mein Gerät nur im Unterricht.
- Die Verwendung des Geräts im Unterricht obliegt der jeweiligen Lehrkraft.
- Ich schalte das iPad sofort aus, wenn mich eine Lehrkraft oder das Verwaltungspersonal darum bittet.
- Ich nutze mein iPad in der Schule umsichtig und nur für schulische Zwecke.
- Die vom Medienzentrum gesperrten Apps und Internetseiten versuche ich nicht über Umwege zu öffnen bzw. aufzurufen.
- Mit dem iPad gehe ich sorgsam um und achte darauf, dass die Geräte anderer nicht beschädigt werden. Andere Geräte nutze ich nicht ohne die Erlaubnis des Besitzers oder der Besitzerin. Somit wahre ich das Persönlichkeitsrecht meiner Mitmenschen.
- Bilder- / Video- / Tonaufnahmen fertige ich nur mit der Erlaubnis einer Lehrkraft und aller beteiligten Personen an und veröffentliche diese nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis aller Beteiligten.
- Das iPad und das Zubehör müssen zuhause aufgeladen werden, sodass sie für den unterrichtlichen Einsatz verwendet werden können. Ein Aufladen in der Schule ist nicht vorgesehen.
- Das iPad unterliegt den Einstellungen des Medienzentrums Wiesbaden. Dieses nutzt dazu das Mobile Device Management Jamf. Über diese Software können alle Geräte konfiguriert werden. Es ist untersagt, diese Einstellungen zu umgehen bzw. dies zu versuchen.

2. Verwendung im Unterricht

- Der Einsatz des iPads erfolgt nur nach Aufforderung einer Lehrkraft. Diese kann den Einsatz des iPads ebenso beenden.

- Der Einsatz des iPads erfolgt im Rahmen des von der Lehrkraft eingeforderten unterrichtlichen Einsatzes und unterliegt dabei den Regeln der unterrichtenden Lehrkraft.
- Private und außerunterrichtliche Tätigkeiten werden mit dem iPad während der Unterrichtszeit nicht durchgeführt.
- iPads müssen in einem „Classroom“ der Lehrkraft angemeldet sein, wenn diese einen solchen einrichtet, und dürfen diesen nicht ohne Aufforderung der Lehrkraft verlassen.

3. Anfertigung von Aufnahmen

- Das eigenmächtige Anfertigen von Ton- / Bild- und Videoaufnahmen ist auf dem gesamten Schulgelände und im Unterricht untersagt.
- Insbesondere dürfen keine Aufnahmen von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie anderen Mitarbeitern der Schule angefertigt werden.
- Ausgenommen sind nur Aufzeichnungen, die mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft und mit der Zustimmung aller Beteiligten zu unterrichtlichen Zwecken erstellt wird und deren Anfertigung nicht gegen Persönlichkeits- und Urheberrechte verstößt.
- Diese Regelungen gelten auch an allen außerschulischen Lernorten.

4. Persönliche Zugänge

- Alle Schülerinnen und Schüler besitzen Zugänge zu verschiedenen Plattformen (z.B. Schulportal), die über Lehrkräfte bzw. die IT-Support-Gruppe zur Verfügung gestellt werden.
- Es ist untersagt, diese Zugangsdaten Dritten (ausgenommen Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und IT-Support-Gruppe) zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall haften der Besitzer bzw. die Besitzerin für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung eines Zugangs.

5. Schulnetzwerk

- Die Schülerinnen und Schüler sind durchgängig und automatisch im Schul-WLAN eingeloggt.
- Der Internetzugang wird grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt.
- Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Die Schule sorgt jedoch durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Filter) dafür, dass der Abruf solcher Angebote und Seiten erheblich erschwert wird. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- Im Schulnetz dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen (z.B. Onlinehändler) noch kostenpflichtige Dienste in Anspruch genommen werden.
- Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sowie Persönlichkeitsrechte an Bildern und Videos zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden.
- Es ist grundsätzlich untersagt, den WLAN-Zugang der Gutenbergschule dafür zu verwenden, der Schule bzw. der Schulgemeinschaft zu schaden.

6. Haftung und Sicherheit

- Die Geräte und das Zubehör sind nicht über die Schule versichert. Im Rahmen der Teilnahme am 1:1-Projekt der LHW liegt eine anderweitige Versicherung vor, die über den betreffenden Dienstleister im Schadensfall direkt abgewickelt werden muss.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für Schäden an dem Privatgerät und Zubehör, Diebstahl sowie für die Datensicherheit und -sicherung der genutzten privaten Endgeräte.
- Die Schule ist nicht verantwortlich für Angebote und Inhalte Dritter, die über das Internet abgerufen und u.U. kostenpflichtig heruntergeladen werden können.
- Eltern haften für ihre Kinder, ab 14. Jahren sind die Kinder grundsätzlich strafmündig und haftbar. Bereits ab 7. Jahren können Kinder auf Schmerzensgeld und Schadensersatz verklagt werden.
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verpflichten sich hiermit, gemeinsam mit ihren Kindern einen sinnvollen, sicheren und altersgemäßen Umgang mit den iPads einzuüben. Das betrifft u.a. den Bereich des Jugendmedienschutzes, zu welchem die Schule und das Land Hessen Angebote bereitstellen.

7. Verstöße gegen die Nutzungsvereinbarung

- Bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung können den Betroffenen Einschränkungen auferlegt werden.
- Bei wiederholten Verstößen können pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen erfolgen.
- Lehrkräften und Verwaltungspersonal der Schule ist es vorbehalten, die Endgeräte bei einer Fehlnutzung einzubehalten und am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben. Es liegt im Ermessen der Lehrkraft bzw. des Verwaltungspersonals, die bzw. das das Gerät einzieht, ob die Rückgabe an den Schüler / der Schülerin erfolgt oder ob das Gerät von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden muss.
- Bei Verstößen gegen geltende gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Die oben genannte und auf der Schulhomepage (Downloadbereich) abrufbare Nutzungsvereinbarung nehmen wir zur Kenntnis und erklären uns mit den Rechten und Pflichten, die diese im Rahmen des Einsatzes auf dem Schulgelände und im Unterricht beinhaltet, einverstanden.

Name der Schülerin / des Schülers (in Druckschrift): _____

Wiesbaden, den _____

Schüler / -in

Erziehungsberechtigte/ -r